

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Marl - Straßensicherheitsverordnung -

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) wird von der Stadt Marl als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Marl vom 19.03.1998 für das Gebiet der Stadt Marl folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Abschnitt I: Zweckbestimmung

§ 1

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in Anlagen der Stadt Marl

Abschnitt II Begriffsbestimmungen

§ 2

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Straßen und Plätze.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenuntergrund, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege.
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper.
 - c) das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und Einrichtungen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzungen.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Waldungen, Grünanlagen, Alleen, Friedhöfe, Sportplätze sowie Gewässer einschließlich der Ufer, soweit die nicht der Aufsicht der Wasserstraßenverwaltungen unterliegen.
- (4) Als Anlagen im Sinne dieser Verordnung gelten auch Verkehrslehrgärten, Kinderspielplätze, Rollschuhbahnen u.ä. Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

Abschnitt III Lärmvorschriften

§ 3

- (1) In reinen und allgemeinen Wohngebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. III 213-1-2) gilt die Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr als Ruhezeit. Während der genannten Zeit sind in diesen Gebieten Tätigkeiten untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden und zur Störung der Mittagsruhe geeignet sind. Als solche Störungen gelten:
 - a) der Gebrauch von Rasenmähern und Gartenmaschinen mit Verbrennungsmotor,
 - b) das Ausklopfen von Gegenständen,
 - c) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren und
 - d) das Ausschellen und Ausrufen von Ware.
- (2) Der Absatz 1 findet keine Anwendung auf Baustellen und bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

§ 4

Auf den öffentlich zugänglichen Seen oder Teichen dürfen Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotor nicht betrieben werden.

Abschnitt IV: Reinhaltung der Luft

§ 5

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Abort- und Dunggruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer sowie aller anderer Gruben oder Behälter, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, sind rechtzeitig, unverzüglich und ohne Verunreinigung der Umgebung vorzunehmen.
- (2) Die zum Transport der genannten Stoffe und Abfälle benutzten Wagen und Geräte müssen so beschaffen sein, daß eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist und keine üblen Gerüche entstehen.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe dürfen auf die innerhalb der geschlossenen Ortslage und die weniger als 500 m davon entfernt gelegenen Grundstücke höchstens dreimal jährlich und nur an Werktagen aufgebracht werden. An Samstagen und Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen dürfen sie nur bis 12.00 Uhr ausgebracht werden und müssen bis 18.00 Uhr eingearbeitet sein.

Die Aufbringung ist nur zulässig, wenn die Windrichtung von der nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauung abgewandt ist. Auf Wiesen und Weiden dürfen die o.g. Stoffe nur bei Regen aufgebracht werden.

Werden die o.g. Stoffe als Flüssigkeiten versprüht, ist ein Mindestabstand von 50m zur geschlossenen Wohnbebauung einzuhalten.

Abschnitt V: Tiere

§ 6

- (1) Wer Hunde oder andere Tiere mit sich führt oder frei laufen läßt, hat dafür zu sorgen, daß diese weder Personen noch Tiere gefährden, noch Sachen, insbesondere Gehwege, Plätze und Blumenanlagen, beschmutzen oder beschädigen können. Etwaige Verschmutzungen, die durch Hunde und andere Tiere verursacht werden, sind vom Halter/Hundeführer unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Auf Spielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. In anderen Anlagen sind Hunde an kurzer Leine zu führen.
- (3) Hunde und andere Tiere dürfen nicht aufsichtslos umherlaufen.
- (4) Abs.1 Satz 2 findet keine Anwendung auf Blindenführhunde.

§ 7

Das Füttern von Wildtauben und verwilderten Haustauben ist verboten.

Abschnitt VI: Allgemeine Sicherheit

§ 8

- (1) Das unbefugte Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten und gleichartigen Werbemitteln sowie jedes unbefugte Verunreinigen, Beschmieren, Bemalen, Bekleben oder Besprühen an bzw. von Straßen, öffentlichen Bauwerken, Denkmälern, Bäumen, Parkbänken, Straßen- und Verkehrsschildern ist nicht gestattet.
- (2) Nicht plakatiert werden darf an Ampeln, Signalmasken und Signalgebern, Schaltschränken u.ä.. Die Sicht in Kreuzungen, auf Straßeneinfahrten und auf Zebrastreifen darf nicht verstellt werden.
- (3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 wildplakatiert oder hierzu veranlaßt oder sonstige Verunreinigungen vornimmt oder vornehmen läßt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft bei Plakaten oder gleichartigen Werbemitteln ebenso denjenigen (z.B. Veranstalter), auf den sich diese beziehen.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind von den Ordnungspflichtigen unverzüglich zu entfernen.

§ 10

Es ist untersagt, Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Kanalschächte zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Art zu beeinträchtigen.

§ 11

Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern ist außerhalb der zugelassenen Freibäder untersagt.

§ 12

Das Auflassen von Windvögeln (Winddrachen) auf öffentlichen Straßen und in der Nähe von Strom- und Fernsprechleitungen ist untersagt.

Abschnitt VII : Öffentliche Ordnung

§ 13

- (1) Die Besucher der Anlagen haben deren Zweckbestimmung zu achten und jede Störung anderer Besucher zu vermeiden.
- (2) Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Spiel- und Liegewiesen, die durch Hinweise der Stadt kenntlich gemacht sind, sowie die unter § 1 (4) genannten Anlagen. Ein Befahren der Anlagen und Wege ist nur mit Kinderwagen und Krankenfahrstühlen gestattet. Das Reiten ist nur auf Reitwegen erlaubt.
- (3) Die Bänke in den Anlagen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß als Sitzgelegenheit benutzt werden. Es ist nicht gestattet, sie von ihrem Aufstellungsort zu entfernen.
- (4) Das Zelten und Übernachten auf Straßen, Wegen und Plätzen und in den Anlagen ist untersagt.
- (5) Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist zu folgen.

§ 14

- (1) Außerhalb der öffentlichen Spielplätze und der besonders gekennzeichneten Spielstraßen sind auf Gehwegen, Straßen und Plätzen sowie in Anlagen alle Spiele, die den Verkehr behindern, Personen gefährden oder belästigen oder Sachen beschädigen können, nicht gestattet.
- (2) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt der Kinder. Außer ihnen dürfen nur Aufsichtspersonen der Kinder dort verweilen.
- (3) Das Benutzen der auf Kinderspielplätzen aufgestellten Geräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erlaubt, soweit nicht durch eine spezielle Beschilderung ein anderes Alter festgelegt ist.

- (4) Der Verzehr von Alkohol auf Spielplätzen bzw, in unmittelbarer Nähe von Spielplätzen ist nicht gestattet.
- (5) Nach Einbruch der Dunkelheit ist der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen nicht gestattet.

§ 15

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen einwandfrei lesbar, straßenwärts neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenfront des Gebäudes, so ist zusätzlich ein Hausnummernschild - bei mehreren Häusern oder bei einem Häuserblock mehrere Nummernschilder - an der Straßenseite des der Straße zunächst liegenden Hauses anzubringen. Befindet sich das der Straßenfront nächstliegende Gebäude mehr als 8m hinter der Straßenbegrenzungslinie, so ist am Zugang zum Grundstück von der Straße oder an der Einfriedigung des Grundstücks das Nummernschild anzubringen. Bei Eckgrundstücken, deren Eingang nicht an der zugeordneten Straße liegt, ist das Nummernschild nur an der zugeordneten Straßenseite gelegenen Hauswand anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen an dem Gebäude in einer Höhe von 2,00 m - 2,50 m angebracht werden. Sie müssen von der Straße stets sichtbar sein und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten und nötigenfalls erneuert werden. Die Ziffern müssen jeweils eine Mindesthöhe von 7,5 cm und im Grundstrich einer Stärke von 1,5 cm haben.
- (4) Bei Änderung der Hausnummer darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß die Nummer noch lesbar ist.

§ 16

- (1) Künstliche Lichtquellen und Reklamebeleuchtungen dürfen nur so angebracht werden, daß sie nicht störend in Wohnräume scheinen.
- (2) Dieses Gebot gilt nicht für Straßenbeleuchtungen und für Signalgeber von Lichtzeichenanlagen.

§ 17

- (1) Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen ist untersagt. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - a) Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben in öffentliche Papier- und Abfallkörbe zu werfen,

- b) Kehricht, Straßenschmutz oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenkanälen, Straßenabläufen und Kanalschächten einzubringen,
 - c) Gefäße u.a. Gegenstände auf Straßen und Anlagen zu waschen, zu spülen oder sonstwie zu reinigen,
 - d) Öl, Altöl, Benzin und ähnliche Stoffe auf den Straßen oder in den Anlagen abzulassen bzw. der Kanalisation oder den Gewässern zuzuführen,
- (3) Beim Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind alle Arbeiten verboten, die geeignet sind, die Umwelt zu beeinträchtigen (z.B. Motorwäsche, Reinigen der Unterseite von Kraftfahrzeugen) oder sonstige Gefahren für Dritte verursachen. Ölwechsel ist dort untersagt.

§ 18

Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht mehr zum Verkehr zugelassen sind, dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht abgestellt werden.

§ 19

Unbeschadet der im Einzelfall erforderlichen bauaufsichtlichen Genehmigungen ist das Aufstellen von Zirkus- und sonstigen Veranstaltungszelten nebst Zubehör, Karussells, Schiffschaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Ständen und sonstigen ähnlichen Einrichtungen sowie von Zugfahrzeugen, Wohn-, Pack- und Gerätewagen in den Anlagen nur mit Erlaubnis gestattet. Verkehrsrechtliche Regelungen bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

§ 20

- (1) Auf Straßen und in Anlagen ist, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, das Lagern untersagt.
- (2) Der störende Alkoholgenuß auf Straßen und in Anlagen ist nicht gestattet.
- (3) Das Betteln auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.

Abschnitt VIII: Schlußbestimmungen

§ 21

- (1) In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt werden.
- (2) Die Genehmigungen erteilen die zuständigen Ämter der Stadt.

§ 22

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu

1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 23

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Marl vom 10.03.1978 außer Kraft.

Stadt Marl als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet

Marl, den 25.03.1998

Dr. Ortlieb Fliedner
Bürgermeister